Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen: Mollys sustainable life
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein *Mollys sustainable life* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 AO, insbesondere Volksbildung, Umwelt- und Klimaschutz sowie bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke gemäß § 52 Abs 2 Nrn. 7, 8 und 25 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltigem Denken und Handeln im Sinne der Sustainable Development Goals der UN, wie sie zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind. Insbesondere die Ziele 10 (weniger Ungleichheiten), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), 12 (Nachhaltige:r Konsum und Produktion), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) stehen im Fokus. Der Verein trägt zum Umweltschutz und zum zirkulären Wirtschaften beim.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterhaltung eines Leihladens in Mülheim, sowie der Unterstützung weiterer Leihladeninitiativen, um Umwelt- und Klimaschutz durch zirkuläres Wirtschaften zu fördern.
 - die Sensibilisierung der Bürger:innen für und die Verbreitung von Möglichkeiten einer nachhaltigen Lebensweise durch Umweltschutz und zirkuläres Wirtschaften. Dies geschieht u.a. durch
 - o die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vorträge
 - Bildungsangebote zu Nachhaltigkeitsthemen und einer achtsamen Lebensweise
 - Vernetzung und Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Initiativen
 - o die Errichtung von Naturschutzgebieten
 - die nachhaltige Bewirtschaftung von Flächen zum Wohle von Mensch und Umwelt, durch beispielsweise die Einrichtung und Pflege von (Hoch-)Beeten, Blumenwiesen und Bäumen im Stadtgebiet durch bürgerschaftliches Engagement
 - die Verringerung von sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit durch Community Building

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Erbringung oder Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung zu.

§ 5 (Mittelverwendung)

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein kann sich zur Verfolgung des Vereinszwecks der Hilfe Dritter bedienen. Er kann Kapitalgesellschaften oder soweit die eigene Haftung auf die Einlage beschränkt bleibt Personengesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der:Die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands oder von Vereinsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem:der Vorstandsvorsitzenden erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr oder ein Verhalten, welches schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den:die Vorstandsvorsitzende:n bzw. die Vertretung zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins mit einfacher Mehrheit endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Bis zur Urteilsfindung ist die Mitgliedschaft ausgesetzt.

§ 9 (Beiträge)

(1) Die Mitglieder sind zur Leistung von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe, und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt

und ist in der jeweils geltenden Beitragsordnung hinterlegt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(2) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder von der Verpflichtung zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen in begründeten Fällen befreien.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfern:innen,
 - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Genehmigung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich postalisch oder per E-Mail unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Als "anwesend" gilt, wer am Versammlungsort persönlich erschienen oder via Web-Konferenz zugeschaltet ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der

- gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem:der Vorstandsvorsitzenden oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Schriftführer:in zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Abstimmungen. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem:der Versammlungsleiter:in und dem:der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

§ 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem:der 1. Vorsitzenden, dem:der 2. Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitz und dem:der Kassenwart:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- §12 Absatz 2 den Mitgliedern des Vorstandes kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine pauschale Vorstandsvergütung im Sinne der Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bei der ersten Sitzung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Danach wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand jeweils für die Dauer von einem Jahr. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss direkt eine Mitgliederversammlung einberufen und ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (5) Vorstandssitzungen finden regelmäßig mindestens zweimal jährlich statt und werden von der:dem Vorsitzenden einberufen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die vorsitzenden Vorstandsmitglieder anwesend sind oder fernmündlich an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit. Alle Beschlüsse werden schriftlich dokumentiert.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Auf Vorschlag des Vorstandes oder einem Drittel der Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (9) Nach außen vertreten wird der Verein durch den/die Vorsitzende:n und dem stellvertretenden Vorsitz sowie dem:r Kassenwart:in nach § 26 BGB.

§ 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Erstellung des Haushaltsplans, e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss als besondere:n Vertreter:in gem. § 30 BGB eine:n Geschäftsführer:in bestellen, der:die im Auftrag und nach Weisung des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung arbeitet unabhängig und ist lediglich an die Weisung des Vorstandes gebunden.
- (2) Der:die Geschäftsführer:in nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Geschäftsführung erhält für die Tätigkeit eine Vergütung. Der Vorstand beschließt über die Höhe der Vergütung und schließt den Dienstvertrag sowie soweit erforderlich sonstige Vereinbarungen mit der Leitung der Geschäftsführung ab. Ist die Leitung der Geschäftsführung zugleich Mitglied des Vorstands, ist er:sie von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (4) Die Geschäftsführung hat darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der von ihr im Rahmen der Geschäftsführung getätigten angemessenen Ausgaben.
- (5) Die Ausgaben und die Vergütung der Geschäftsführung sind der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 15 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine:n Kassenprüfer:in. Diese:r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Breuckmann Stiftung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins ist der Vorstand für die Veräußerung der Sachgegenstände, insbesondere der Leihgegenstände des Leihladens, die sich im Vereinsbesitz befinden, zuständig. Die daraus entstehenden Finanzmittel sowie das gesamte weitere Vermögen des Vereins werden an die Breuckmann Stiftung übertragen.

§ 17 Schriftverkehr

Rechtsgültiger Schriftverkehr erfolgt ausschließlich postalisch oder per E-Mail. Die Kommunikation über Social Media Kanäle ist in diesen Fällen nicht zulässig.

§18 Honorarverträge

(1) Der Verein ist berechtigt unter Berücksichtigung der Haushaltslage Arbeits- und Honorarverträge abzuschließen. Diese dürfen auch mit Vereinsmitgliedern und Mitgliedern des Vorstandes geschlossen werden. Dienstverträge können vom Vorstand oder der Geschäftsführung eingerichtet und abgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist über alle laufenden Dienstverträge (auf Nachfrage auch im vollen Umfang/im Detail) in Kenntnis zu setzen.

Mülheim an der Ruhr, 15.07.2023